

99. Besteht für die Erben eines bedeutenden Nachlasses eine sittliche Pflicht zu Schenkungen an Wohltätigkeitsanstalten?
Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 § 56 Abs. 2.
- VII. Zivilsenat. Ur. v. 12. März 1909 i. S. Jüdische Gemeinde zu Berlin (Nl.) w. Preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 228/08.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die Testamentsvollstrecker des am 22. April 1906 verstorbenen Fabrikbesizers W. teilten durch zwei von den W.'schen Erben mitunterzeichnete Schreiben an den Vorstand der jüdischen Gemeinde in Berlin vom 22. Oktober 1906 dem Vorstande mit, daß sie im Einverständnis mit den Erben, auf Grund der ihnen bekannten Intentionen des Erblassers und um einer sittlichen Pflicht zu entsprechen, beschlossen hätten, der jüdischen Gemeinde für die neuen Altersversorgungsanstalten in der Exerzierstraße einen Betrag von 15000 *M* und zur Errichtung der gynäkologischen Anstalt im neuen jüdischen Krankenhause einen Betrag von 10000 *M* zuzuwenden. Die Beträge sind auch demnächst an die Gemeinde bezahlt worden. Die Steuerbehörde zog hierfür einen Schenkungsstempel von 750 *M* und 500 *M*, zusammen 1250 *M*, ein, den die Klägerin zurückfordert. Die Klage wurde abgewiesen und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, ebenso die Revision der Klägerin, diese aus folgenden

Gründen:

„Schenkungen unter Lebenden unterliegen nach § 55 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 des Gesetzes würde die Erbschaftsteuer für die der Klägerin vom Testamentsvollstrecker und den Erben des W.'schen Nachlasses gemachten Zuwendungen 5 Prozent betragen. Nach § 56 Abs. 2 tritt Befreiung von der Schenkungssteuer ein, wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Auf Grund dieser Bestimmung glaubt die Klägerin die zum Satz von 5 vom Hundert von der Steuerbehörde eingezogene Steuer zurückfordern zu können.

Wenn der Beklagte die Anwendung der erwähnten Befreiungsvorschrift schon deshalb für ausgeschlossen erachtet, weil eine nach § 12 des Gesetzes zum ermäßigten Satz erbchaftsteuerpflichtige Zuwendung nicht als Schenkung unter Lebenden steuerfrei sein könne, so kann ihm hierin nicht beigetreten werden. Wohl ist es denkbar, daß Zuwendungen der im § 12 bezeichneten Art an Kirchen oder zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken einer sittlichen Pflicht oder einer Anstandsrücksicht entsprechen; gleichwohl würden

sie von der Erbschaftsteuer nicht befreit sein, weil eben der § 12 die sittliche Pflicht und die Anstandsrücksicht als Befreiungsgrund nicht gelten läßt. Für Schenkungen unter Lebenden dagegen ist dieser Befreiungsgrund ausdrücklich festgesetzt, und er muß deshalb auch, wenn seine Voraussetzungen vorliegen, zur Anwendung kommen.

In Frage kommt nur, ob die Schenkung durch eine sittliche Pflicht geboten war. Denn daß hier von einer Anstandspflicht nicht die Rede sein kann, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die Geschenkgabe — Testamentsvollstrecker und Erben — haben die Schenkung auch nur mit einer sittlichen Pflicht, nicht mit Anstandsrücksichten, begründet, und auch die Klägerin erwähnt eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht als Befreiungsgrund offensichtlich nur wegen der Verbindung der beiden Begriffe im Gesetze, und nicht etwa in dem Sinne, daß, wenn die Berufung auf eine sittliche Pflicht versage, die Schenkung immerhin noch durch Anstandsrücksichten geboten sein könnte.

Den Begriff der sittlichen Pflicht umschreibt das Landgericht als ein sachlich begründetes Verhalten, das nicht für die Angehörigen verschiedener Stände oder Berufe verschieden gewürdigt werden könne, sondern für alle der Rechtsordnung unterstellten Personen das gleiche sein müsse. Das Berufungsgericht billigt dies mit dem Beifügen, der Begriff lasse sich nicht verschieden bestimmen, je nachdem Angehörige der einen, oder anderen Religionsgesellschaft in Frage stehen, und die betreffende Religion besondere Vorschriften, z. B. hinsichtlich der Wohlthätigkeit, gebe. Eine sachliche Begründung der Schenkung hält das Landgericht hier nicht für vorliegend, da es sich weder um eine sog. belohnende Schenkung handle, noch um eine solche Zuwendung, ohne die der Beschenkte der Noth oder dem Elend preisgegeben würde. Das Berufungsgericht fügt hinzu, daß die fraglichen Schenkungen auch in Anbetracht ihrer Höhe nicht auf eine sittliche oder soziale Verpflichtung zurückgeführt werden könnten und deshalb im vollen Umfange der Steuer unterlägen.

Ein Rechtsirrtum kann in diesen Ausführungen nicht gefunden werden. Im allgemeinen läßt sich wohl sagen, Wohlthätigkeit sei eine Tugend und Tugendübung sei sittliche Pflicht. Dieser allgemeine, sozusagen verschwommene Begriff ist indessen im Erbschaftsteuergesetze ebensowenig gemeint, wie in den verschiedenen Be-

stimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in denen von einer sittlichen Pflicht die Rede ist (vgl. §§ 534, 1446, 1641, 1804, 2113, 2205, 2330 B.G.B.). Wie schon in dem Urteile des erkennenden Senats vom 16. Oktober 1908 — Entsch. in Zivilf. Bd. 70 S. 15 flg. — ausgeführt ist, erfordert der dem Gesetze zugrunde liegende Begriff das Vorliegen einer besonderen, aus den konkreten Umständen des Falles erwachsenen, in den Geboten der Sittlichkeit wurzelnden Verpflichtung. Ob eine solche vorliegt, läßt sich nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der persönlichen Beziehungen zwischen Schenkendem und Beschenktem, sowie der Vermögens- und Standesverhältnisse beider Teile beurteilen. Persönliche Beziehungen zwischen Schenker und Beschenktem bestehen hier nicht; denn die Tatsache, daß die schenkenden Erben Angehörige der jüdischen Gemeinde in Berlin sind und die Schenkung für Einrichtungen dieser Gemeinde gemacht haben, läßt sich für die Annahme eines persönlichen Verhältnisses nicht verwerten. Die Zuwendung würde nicht mehr und nicht weniger einer sittlichen Pflicht entsprechen, wenn die bedachten gemeinnützigen Anstalten für Angehörige aller Bekenntnisse bestimmt oder wenn sie Anstalten der politischen Gemeinde Berlin wären.

Mit Recht betont auch das Berufungsgericht die Höhe der Zuwendungen. Legt man sich die Frage vor, ob etwa der Ehemann aus dem Gesamtgute, der Vormund aus dem Mündelvermögen, der Testamentsvollstrecker (ohne Zustimmung der Erben) aus dem Nachlasse Schenkungen von solcher Höhe zu machen berechtigt sei, so wird die Frage unbedenklich zu verneinen sein, auch wenn es sich um große Vermögen handelt. Die Meinung der Klägerin, daß die Schenkung wenigstens bis zu dem Betrage frei bleiben müsse, der einer sittlichen Pflicht entspreche, ist vom Berufungsgerichte mit Recht für irrig erklärt. Das Gesetz gewährt an verschiedenen Stellen Steuerfreiheit oder Ermäßigung für Zuwendungen bis zu einer bestimmten Höhe. Daß dieser befreite Betrag aber auch dann frei bleibe, wenn die Zuwendung selbst höher ist, läßt das Gesetz nirgends zu, und dieser Gedanke kann deshalb auch nicht für die durch eine sittliche Pflicht gebotenen Schenkungen fruchtbar gemacht werden.

Auch die Beschwerde über Nichterhebung des angebotenen Beweises über die in jüdischen Kreisen herrschenden Anschauungen über die Verpflichtung zur Wohltätigkeit kann nicht zur Aufhebung des

Urteils führen. Dieser Beweis könnte nur zu der Feststellung führen, daß in jüdischen Kreisen, entsprechend den Lehren ihrer Religion, die allgemeine Pflicht zur Wohlthätigkeit überhaupt und besonders bei Erbfällen vielleicht mehr betont wird und mehr geübt wird als in anderen Kreisen; für die nach dem Erbschaftssteuergesetze erforderliche besondere sittliche Pflicht würde daraus nichts zu folgern sein.“